

Diese Verleger haben die bei Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft in ihrem Besitz befindlichen Exemplare ihrer Ausgaben in gleichen die Herstellungsvorrichtungen nicht abstempeln lassen, in der Meinung, daß im gegebenen Falle der zwischen den genannten deutschen Staaten und Großbritannien abgeschlossene Spezialvertrag Flag greife und deshalb die Abstempelung nach dem oben erwähnten § 8 der Bekanntmachung vom 7. August 1888 sich verüberflüssige.

Das ist irrig. Die Vorschrift dieses § 8 war lediglich geboten durch den Inhalt des »Zusatzartikels« der Berner Uebereinkunft, wonach letztere in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern bestehenden Abkommen, soweit dieselben den Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte einräumen oder Bestimmungen enthalten, welche der Berner Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen, berühren sollte, und will daher nur sagen, daß die bei Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft vorhandenen Exemplare solcher Werke aus einem der Verbandsländer, welche in einem deutschen Staate kraft des zwischen diesen und dem anderen Lande bestehenden Spezialvertrags geschützt sind, nicht erst noch abgestempelt zu werden brauchen, und dasselbe gilt von den Vorrichtungen. Hiernach war zwar jener Leipziger Russeverleger der Notwendigkeit überhoben, die Exemplare seiner von Zeit der Einregistrierung in Gemäßheit des Preussisch- und Sächsisch-Englischen Vertrags berechtigten deutschen Ausgaben der fraglichen Werke sowie die Vorrichtungen abstempeln zu lassen, um denselben die ungehinderte weitere Verbreitung zu sichern, nicht aber waren es die Verleger solcher Ausgaben derselben Werke, welche zwar erlaubt hergestellt wurden und, ohne daß es vom Berechtigten gehindert werden konnte, bisher verbreitet werden durften, auf welche aber der Preussisch- und Sächsisch-Englische Vertrag keine Anwendung leidet, da diese Verträge nur Rechte der Urheber des einen Landes in dem andern und der Rechtsnachfolger dieser Urheber zum Gegenstand haben, jene Verleger aber nicht Rechtsnachfolger des Komponisten sind und somit für ihre Ausgaben eben den vertragsmäßigen Schutz gar nicht erlangen konnten. Bezüglich dieser Ausgaben greift vielmehr dasselbe Verhältnis Platz, wie für Werke aus Verbandsländern, mit denen wie z. B. Spanien bisher überhaupt keine Litterarkonvention bestand, indem die vor Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft in Deutschland erlaubt hergestellten Exemplare z. B. spanischer Werke samt den Vorrichtungen der Abstempelung bedurften, um den nunmehrigen Rechtsschutz des spanischen Autors oder seines Rechtsnachfolgers bez. bis zum 31. Dezember 1891 auszuschließen. Dem Obigen entsprechend hat auch auf Antrag des berechtigten Verlegers das Landgericht zu Leipzig die bei einem dritten Herausgeber vorgefundenen, mit dem vorschriftsmäßigen Stempel nicht versehenen Exemplare der Werke jenes englischen Komponisten für Nachdruck erklärt und die Einziehung verfügt.

### Bermischtes.

Die Schulbibel. — Die Bibelkonferenz zu Halle beschloß in diesen Tagen: »Die Konferenz deutscher Bibelgesellschaften will nicht leugnen, daß in einigen Gegenden Deutschlands durch geltend gemachte Bedenken gegen den Schulgebrauch der Bibel, durch die Forderung einer »Schulbibel«, ja durch den praktischen Gebrauch der schon veröffentlichten Schulbibel-Ausgaben ein gewisser Notstand herbeigeführt werde oder doch eintreten könne. Sie glaubt aber, daß das Recht der evangelischen Gemeinde auf den vollen Besitz der Bibel, auch für die heranwachsende Jugend, die bisher geäußerten Bedenken überwiegt, und lehnt infolgedessen zur Zeit die Herstellung einer Schulbibel für sich ab. — Sie erkennt jedoch andererseits die Bedeutung der angeregten Frage an und überläßt es zunächst der bedächtigen und vertiefenden Arbeit der kirchlichen und pädagogischen Kreise, die Frage nach der Notwendigkeit und zweckmäßigsten Gestaltung eines für die Schule bestimmten biblischen Lesebuchs zu klären und ihre Lösung weiter vorzubereiten.«

Berücksichtigen wir den Bericht recht, so ist dieser Beschluß aus folgenden, von der Bremer und Preussischen Bibelgesellschaft vorgelegten Thesen hervorgegangen.

Die Bremer Thesen lauteten: 1) Es ist dringend erwünscht, die Frage

der Herstellung einer deutschen Schulbibel zu einer baldigen und befriedigenden Lösung zu führen, da von der Schule in ihren Fac. Blättern eine Schulbibel vielerwärts dringend gefordert wird. Es ist nicht Sache der Bibelgesellschaften, diese Forderung auf ihre größere oder geringere Berechtigung zu prüfen, vielmehr haben dieselben die Forderung und das darin zur Erscheinung kommende Bedürfnis als tatsächlich vorhanden anzuerkennen und für sich nur zu entscheiden, ob es nicht als ihre Pflicht erscheint, dafür Sorge zu tragen, daß dieses Bedürfnis in möglichst vollkommener Weise befriedigt werde. — 2) Da die deutschen Bibelgesellschaften von jeher neben der ganzen Bibel auch Bibelteile verbreitet haben, so verstoßt es nicht gegen ihre Grundsätze, dem deutschen Volk auch einen Bibelauszug als Schulbibel darzubieten. — 3) Die deutschen Bibelgesellschaften sollten die Herstellung einer Schulbibel nicht ausschließlich den buchhändlerischen Verlegern überlassen in Erwägung, a) daß die Bibelgesellschaften in der Lage sind, durch zweckentsprechende Benutzung des für den Neudruck der revidierten Bibel erforderlichen Satzes die Schulbibel bedeutend schneller und bedeutend billiger darzustellen, als die Verlagsbuchhandlungen es können; b) daß für eine von den deutschen Bibelgesellschaften darzustellende Schulbibel eher auf allgemeine Einführung zu rechnen ist (Genehmigung der Behörden u. s. w.); c) daß die deutschen Bibelgesellschaften bisher besonderen Wert darauf gelegt haben, die Schule mit passenden Bibelausgaben zu versorgen. Für buchhändlerische Unternehmungen bleibt noch Raum genug; denselben dürfte namentlich die Herstellung einer mit instruktiven Illustrationen versehenen Schulbibel nach Art der Pfeifferschen illustrierten Hausbibel zu überlassen sein. — 4) Für die Herstellung des Textes einer deutschen Schulbibel ist eine Kommission zu ernennen, die aus Schulmännern, aber auch aus Vertretern der Kirche zusammenzusetzen ist, da auch die Kirche ein lebhaftes Interesse daran hat, einmal weil die meisten Geistlichen mit der Schulinspektion betraut sind, andererseits weil viele Geistliche auch für den Konfirmandenunterricht einen Bibelauszug zu benutzen wünschen. Am zweckmäßigsten erscheint es, wenn die v. Canstein'sche Bibelanstalt diese Kommission beruft und jede Bibelgesellschaft das Recht hat, ein oder einige Mitglieder zu dieser Kommission zu deputieren. — 5) Es bleibt jeder deutschen Bibelgesellschaft unbenommen, den von der betreffenden Kommission festgesetzten Text der Schulbibel auch ihrerseits abzu drucken. Falls aber nicht alle Gesellschaften eigne Schulbibeln drucken wollen, sollte wenigstens die v. Canstein'sche Bibelanstalt eine solche herausgeben. — 6) Als leitende Grundsätze für die Herstellung einer deutschen Schulbibel, nach denen die Kommission zu arbeiten hätte, sind die folgenden aufzustellen: a) Die Schulbibel soll lediglich die Bedürfnisse des Jugendunterrichts berücksichtigen, nicht aber die des christlichen Hauses. b) Die Schulbibel muß in Anordnung und Einrichtung der Vollbibel so weit gleichen, daß die Jugend an ihr lernen kann, sich in der Bibel zurechtzufinden; sie muß also in Altes und Neues Testament (kanonische und apokryphische Bücher) gegliedert werden, auch die biblischen Bücher, soweit sie Aufnahme finden, in der herkömmlichen Reihenfolge enthalten, sowie dieselben Kapitel- und Verszahlen, fettgedruckte Kernstellen, Parallelstellen u. s. w. aufweisen wie die Vollbibel. Demnach sind auch die drei synoptischen Evangelien selbständig zu befragen und nicht in eins zu verarbeiten. Wo Bücher etwa ganz ausgelassen sind, ist dies an der betreffenden Stelle ausdrücklich zu bemerken. Für den erwünschten Fall, daß eine Vollbibel mit fortlaufendem Text gedruckt wird, ist auch eine entsprechende Ausgabe der Schulbibel darzustellen. c) Die Schulbibel muß klar und deutlich auf dem Titel und in ihrer ganzen Einrichtung als Bibelauszug für den Jugendgebrauch zu erkennen sein, sollt' darum auch in ihrem Format und Umfang mehr einem Schulbuch als der Vollbibel gleichen, damit sie in keiner Weise geeignet ist, die Vollbibel aus dem Gebrauch der Christlichen Gemeinde zu verdrängen; dagegen muß sie in ihrem Einband als ein heiliges Buch kenntlich sein. d) Die Schulbibel muß den von den deutschen Landeskirchen recipierten (bez. jetzt neu zu recipierenden) Uebersetzungstext beibehalten, darf aber an Stellen, die eine Auslassung nicht gestatten, aber ungeändert für die Jugend anstößig erscheinen, vorsichtige Umschreibungen, die den Sinn nicht ändern, enthalten. Die neue Orthographie ist anzuwenden. e) Auszulassen sind in der Schulbibel alle diejenigen Teile der Schrift, welche nach dem Urteil der Kommission für den Jugendunterricht überhaupt nicht verwendbar sind oder im allgemeinen tatsächlich nicht verwendet werden (— so namentlich viele Stellen aus dem Leviticus, den Propheten, den Episteln und der Offenbarung —); doch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Schulbibel möglichst allen Bedürfnissen des Jugendunterrichts (auch in höheren Schulen und im Konfirmanden-Unterricht) genügen kann. f) Auszulassen sind ferner alle diejenigen Teile der Schrift, welche durch Besprechung geschlechtlicher Verhältnisse oder sonst wie der Jugend Anstoß bereiten können und nicht durch Umschreibung etlicher Worte und Sätze unanstößig gemacht werden können. g) In allen Geschichten, die für den Jugendunterricht unentbehrlich sind und dennoch für die Jugend anstößige Stellen enthalten (Josephs Verführung, Davids Ehebruch, die Advents- und Weihnachtsgeschichte und viele andere), sind die anstößigen Stellen durch zweckentsprechende Umschreibung oder durch kleine Auslassungen unanstößig zu gestalten. h) Sach- und Namens- erklärungen sind in Parenthesen oder in Fußnoten an den Stellen einzufügen, die ohne dieselben unverständlich bleiben würden. i) Scharfe und klare Karten dürfen nicht fehlen. — 7) Der Preis für eine auf halt-